

Unsere Reparaturen.

Von G. Hinrichs in Frankfurt a. M.

(Schluss.)

Gegen böswillige Zahler sich zu schützen, ist, wie erwähnt, sehr schwer. Es empfiehlt sich, dem Besitzer der Wanduhr u. s. w. Tags vorher eine Mitteilung zu schreiben, dass die Uhr fertiggestellt und die Ablieferung morgens um 10 Uhr erfolgen werde. Der Reparaturpreis sei 4.50 Mk., und da Reparaturen nur gegen Kasse verabfolgt werden, so werde ich oder mein Gehilfe diesen Betrag gegen Quittung sofort erheben.

Handelt der Uhrmacher diesem gemäss, so begeht er jedenfalls keine ungesetzliche Handlung, wenn er die Uhr, trotz Widerspruchs, wieder von der Wand nimmt. Selbst für den Fall, dass der die Reparatur Erhaltende den Uhrmacher zum Verlassen des Lokales auffordern würde, wäre es kein Hausfriedensbruch, da der Uhrmacher so viel Zeit erhalten muss, wie er in diesem Falle zur Sicherstellung seines Rechtes, also Abhängen der Uhr, gebraucht.

Aber auch für einen ganz krassen Fall wird die vorherige Avisierung noch Vorteil bieten. Nehmen wir an, der Gehilfe liefert die Uhr ab, und unter irgend einem Vorwand wird derselbe jetzt in ein anderes Zimmer gerufen. Nachdem jetzt gehörig an der Rechnung genörgelt und Abzüge versucht wurden, worauf sich der Gehilfe aber nicht einlassen will, sucht dieser jetzt seine Uhr wieder mitzunehmen. Aber, o weh, das Zimmer ist inzwischen verschlossen worden, und da der Gehilfe Gewalt nicht anwenden darf und kann, geht er ohne Geld und ohne Uhr „leer“ in das Geschäft zurück. Es gibt kein hässlicheres Wort in diesem Sinne wie leer, und unsere Gehilfen, welche ja so gern die Anliegen der Kunden erfüllen (dem Prinzipal gegenüber ist es ja oftmals anders), lassen sich leicht durch einige gute Worte abschicken.

Ein Kluger würde jetzt noch eine offizielle Erklärung hinterlassen, doch wenn dieses auch nicht geschehen ist, der Gehilfe nur dem Standpunkte treu geblieben ist, ohne Geld nicht abliefern zu dürfen, so hat er doch in diesem kritischen Falle die Rechte seines Prinzipales gewahrt. Bei einer Anzeige könnten im Verhalten des Kunden leicht die Anzeichen eines Betrugers gefunden werden, und die blosser Andeutung hiervon wird den Kunden schon zahlen lassen.

Alle anderen schon empfohlenen Mittel, wie Einbehaltung gewisser Uhrteile bis nach Zahlung, halte nicht für wirksam und eines rechtlichen Uhrmachers auch für unwürdig.

Bei dem Thema „Grossuhren“ muss ich doch eines Falles aus meiner Praxis erwähnen, wie er wohl selten vorkommt und dabei einer gewissen Komik nicht entbehrt. Im wunderbaren Monat Mai, morgens vor 8 Uhr, erteilte ich meinem, erst kurz vom Militär entlassenen Gehilfen den Auftrag, nach genauer, von mir gegebener Adresse eine Uhr, „Regulateur“, zu holen. Das Mailfütle oder das Getriebe der Grossstadt hatten ihm aber auf dem 5 Minuten-Wege die Sinne verwirrt, und kurz bei Ankunft vor dem Hause war dem Gehilfen der Name entfallen. Da die Geschäfte in dem Hause Nr. 5 (die „Nr.“ hatte mein Gehilfe behalten) noch alle geschlossen waren, fasste er getreulich Posto, seiner militärischen Erziehung gemäss, zu warten, bis die neun Geschäfte, welche sich in diesem Hause befinden, öffnen. Der erste Kommende war ein Hausdiener, und auch hier entwickelte mein Gehilfe sofort sein Soldatengenie, „aufzuklären“. Richtig, der Hausdiener gibt zu, in ihrem Geschäfte sei die Uhr, die schon mehrere Male stehen geblieben sei. Endlich kommt der stellvertretende Chef mit dem Schlüsselkasten, und flugs geht es an die Arbeit. Der Hausdiener holt bereitwilligst die Leiter, und nach wissenschaftlicher Prüfung erklärt mein Stellvertreter, die Uhr mitnehmen zu müssen. Bei der Ankunft bin ich gerade nicht in der Werkstube, und so sehe ich meinen neuen Patienten erst, nachdem er sich am Anblick der Operationsstube gewöhnt. Nun frage ich nach der Ausrichtung, und mein Genie antwortet ganz treuherzig: „Da hängt er.“ Dies Kindlein hatte aber ein ganz anderes Aussehen, als das mir so wohlbekanntes, und damit beginnt auch das Examen für meinen jungen Mann. So-

fort war aufgeklärt, hier eine andere, als die beabsichtigte Uhr geholt zu haben, und so gebe ich ihm jetzt den Auftrag, die richtige zu holen.

Man könnte nun sagen, über die zuerst geholte Uhr hätte ich anfragen müssen, aber andererseits war dieselbe doch reparaturbedürftig, und so trug ich kein Bedenken, die Reparatur auch dieser Uhr anzuordnen. Kaum war diese beendet, so kommt einer meiner Leute und sagt: „Haben Sie im ‚General-Anzeiger‘ die Notiz gelesen: ‚Gestern in früher Morgenstunde erschien ein junger Mann in einem hiesigen Geschäfte, sich für einen Uhrmacher ausgebend. Ohne weiteres nahm derselbe die Uhr von der Wand und verschwand. Anzeige ist erfolgt; die Kriminalpolizei ist in eifriger Tätigkeit; wir warnen hiermit vor dem Schwindler.““

Meinem Gehilfen, also dem eigentlichen Holer, schien beim Lesen dieser Anzeige etwas schwach geworden zu sein, und um demselben die nötige Stärke wieder zu geben, ordnete ich die sofortige Ablieferung des Regulateurs an. Wie ein Geschenk des Himmels ist die Uhr angenommen, die beigefügte Quittung ist aber zurückgewiesen worden. Vor Ablehnung dieser hat mein junger Mann aber genügend lange warten müssen, denn bis alle Telephone für Polizei und Justiz diesen schwierigen Fall einer reparierten Uhr für 4.50 Mk. klarstellten, dazu braucht man Zeit. Der betreffende Herr hat dann durch sein ferneres Verhalten bestätigt, diesen so billigen Vorteil auch behalten zu wollen, und da ich den Beweis der Bestellung nicht führen konnte, habe oder musste ich auch von jeder Klage Abstand nehmen. Hier habe ich jedenfalls mein schönes Zurückbehaltungsrecht leichtfertig hingegeben. Wenn ich, wie vorne angegeben, erst brieflich vorgegangen wäre, so hätte ich die Uhr sicher als ein Zwangsmittel vorläufig behalten. Es wäre dann immer noch fraglich gewesen, ob der Eigentümer erstens den Klageweg beschritten und zweitens, ob das Recht so zweifellos auf seiner Seite, denn die Reparatur wurde auf eine Anfrage von dem stellvertretenden Chef ausgeliefert.

Bei diesem Kapitel „Reparaturen“ muss ich jetzt der Sitte, oder besser „Unsitte“ Leihuhren gedenken. Die allzugrosse Freigiebigkeit der Uhrmacher hat dieses zu höchster Blüte entwickelt. Wenn einem Manne für seinen Beruf seitens des Uhrmachers in entgegenkommender Weise auf diese Art geholfen wird, ist es gewiss lobend. Wenn aber jeder Jüngling zum Tragen seiner Kette eine Uhr erhält und diese möglicherweise defekt zurückbringt, das Leihen auch nicht als eine Gefälligkeit, sondern als Muss betrachtet, so wird eine gute Sache zum Uebel, wenn nicht zur Qual.

Vielfach wird das Leihen der Uhren direkt zum Schaden für den Uhrmacher. Das Abholen der eigenen Uhr wird dadurch weniger eilig, und die Fälle sind durchaus nicht selten, wo das Abholen dieser eigenen, weil dazu ja Geld nötig ist, vergessen wird. Im Punkte Leihuhren möchte ich Sparsamkeit und grösste Vorsicht empfehlen, Name und Adresse sind aber stets genau festzustellen. Vorteilhaft ist auch, den Preis der Leihuhr festzusetzen und zu bestimmen, dass die Uhr die ersten vier Wochen gratis geliehen wird, jeder weitere Monat aber mit „Einer Mark“ berechnet wird.

Die Freiwilligkeit, womit Leihuhren gegeben werden, bildet aber auch vielfach die Quelle weiterer Unannehmlichkeiten. Des Uhrmachers eigene Uhr ist unterwegs, die fertig reparierte hängt im Kasten. „Keine Uhr und kein Geld“ ist hier einstweilen das Resultat. Nun ist fast in jedem Geschäfte die Zahl der Leihuhren eine beschränkte, und wenn nun eines Tages ein guter Kunde eine Reparatur bringt und verlangt eine Leihuhr, möchte der Geschäftsinhaber diesem Herrn auch gern eine gute, zuverlässige Uhr geben. Leider sind nun alle unterwegs, und so denkt der Uhrmacher gar leicht, gebe ich eine von den Reparaturen, welche schon so lange da hängen. Zugleich aber tröstet und beruhigt sich der Uhrmacher mit der nicht ganz abzuweisenden Ansicht, der Herr, dessen Uhr ich jetzt ausleihe, trägt ja auch meine. Rasch wird nun der Zettel entfernt, und damit kann auch das Schicksal dieser Reparatur entschieden sein. Kommt die Uhr zurück, so kommt vielleicht der Zettel noch einmal daran, in jeder Not wird aber zu leicht wieder nach dieser

12.
 Uhrgegriffen, schliesse
 dann und damit ist d
 lange Zeit, so wir
 einleitende anvertrau
 wesentlichen Bahn un
 selbst und ramponiert
 zum Eisen.
 Dies hier gezeigelt
 Uhr beschreiben, aber
 man ist sich auf
 Leihuhr Vergessent
 zum annehmen Av
 teil durch Verschulden
 Uhrmachers in diese
 Unterschied ein recht
 nicht ein gutes Wort
 abhängt keine Entsch
 ist eines des Uhrmac
 Ein selbst ist im P
 ein nichtwärtiger Fall
 welcher neben dem W
 wurde. Mein treuer
 meines Lebens erhält d
 stell abzuliefern, wel
 schritt und in den Fab
 die Wiederehr, und
 bereits zurückgefange
 ist. Mein Jan sagt:
 stelle. Wir wissen von
 keine bekommen.“
 den Söhnen gegenüb
 Soldat verlangt un
 zu leihen leibe ich o
 die einzige eine Schlüs
 abe nicht mehr verhei
 dass eine guten Tag
 hat ich mich auf die
 weniger ähnlich
 behält, der Soldat
 mögliche Reparatur, w
 Uhr zum Leihen, und
 tunte, bestie ich d
 der Soldat kommt zur
 Tag, hat einen ganz
 leihen die zugesagte
 ruhig umgeben, schü
 der Berechnung: „Die
 Gesicht und auf meine
 ist für nicht zur gene
 hing und sofort wir
 Reparatur abgesehe
 ericht er mir auch, o
 abe bestie würde e
 zur Berechnung möc
 erliche den Soldaten;
 Mutter, treuherliche
 möge, welche schon
 können, zeit der Se
 machte und so ralte
 dass guten Tage
 vorteilhaft dienstlich.
 Hausmann nicht zu s
 will ich die der Ein
 habe ich in Tathest
 Entgekommen die
 nicht die Ansicht ges
 Uhrmachers inne
 der Hauptmann
 da M. er Instruktion
 abeig, die eig-nartig
 dem
 W. von ich nun